



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr
Tübingen
Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)**

vom 18. März 2013

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Entschädigung	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3 Bereitschaftsdienst	3
§ 4 Feuersicherheitsdienst	3
§ 5 Übungen	3
§ 6 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 8 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1987, geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1989 hat der Gemeinderat am 18. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - (a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 32,00 € pro Tag
 - (b) bei Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde Verdienstaufschlag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung:	100,00 €
Truppführerin oder Truppführer:	50,00 €
Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger:	40,00 €
Sprechfunktnerin oder Sprechfunktner:	25,00 €
Maschinistin oder Maschinist:	50,00 €
Motorsägen	35,00 €

§ 3

Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 32,00 € je Bereitschaftsdienst gewährt.

§ 4

Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Entschädigung pauschal 40,00 € gewährt.

§ 5

Übungen

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 € pro Stunde gewährt. § 1 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretende Kommandantin oder Stellvertretender Kommandant:	1.200,00 €/Jahr
Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten:	
(a) Einsatzabteilung Stadtmitte	960,00 €/Jahr
(b) Einsatzabteilung Lustnau und Derendingen	780,00 €/Jahr
(c) andere Einsatzabteilungen	660,00 €/Jahr
Stellvertretende Abteilungskommandantinnen oder Stellvertretende Abteilungskommandanten:	
(a) Einsatzabteilung Stadtmitte	660,00 €/Jahr
(b) Einsatzabteilung Lustnau und Derendingen	480,00 €/Jahr
(c) andere Einsatzabteilungen	360,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	660,00 €/Jahr
Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	360,00 €/Jahr
Leiterin oder Leiter der Altersabteilung	480,00 €/Jahr
Stellvertretende Leiterin oder Leiter der Altersabteilung	240,00 €/Jahr
Gerätewartinnen oder Gerätewart	
für 1 Fahrzeug:	180,00 €/Jahr
für jedes weitere Fahrzeug:	96,00 €/Jahr
für jeden Abrollbehälter:	72,00 €/Jahr

Ausbilderinnen oder Ausbilder:	11,00 €/Std.
Leiterin oder Leiter Sondereinheiten:	108,00 €/Jahr
Zugführerin oder Zugführer (Einheitszugführer):	108,00 €/Jahr
Stellvertretende Zugführerin oder stellvertretender Zugführer(Einheitszugführer):	72,00 €/Jahr
Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter:	360,00 €/Jahr
Stellvertretende Jugendgruppenleiterinnen oder Stellvertretende Jugendgruppenleiter:	240,00 €/Jahr.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2 und §§ 2 – 5.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.1991 außer Kraft.

Tübingen, den 18. März 2013

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 70 vom 23.03.2013.